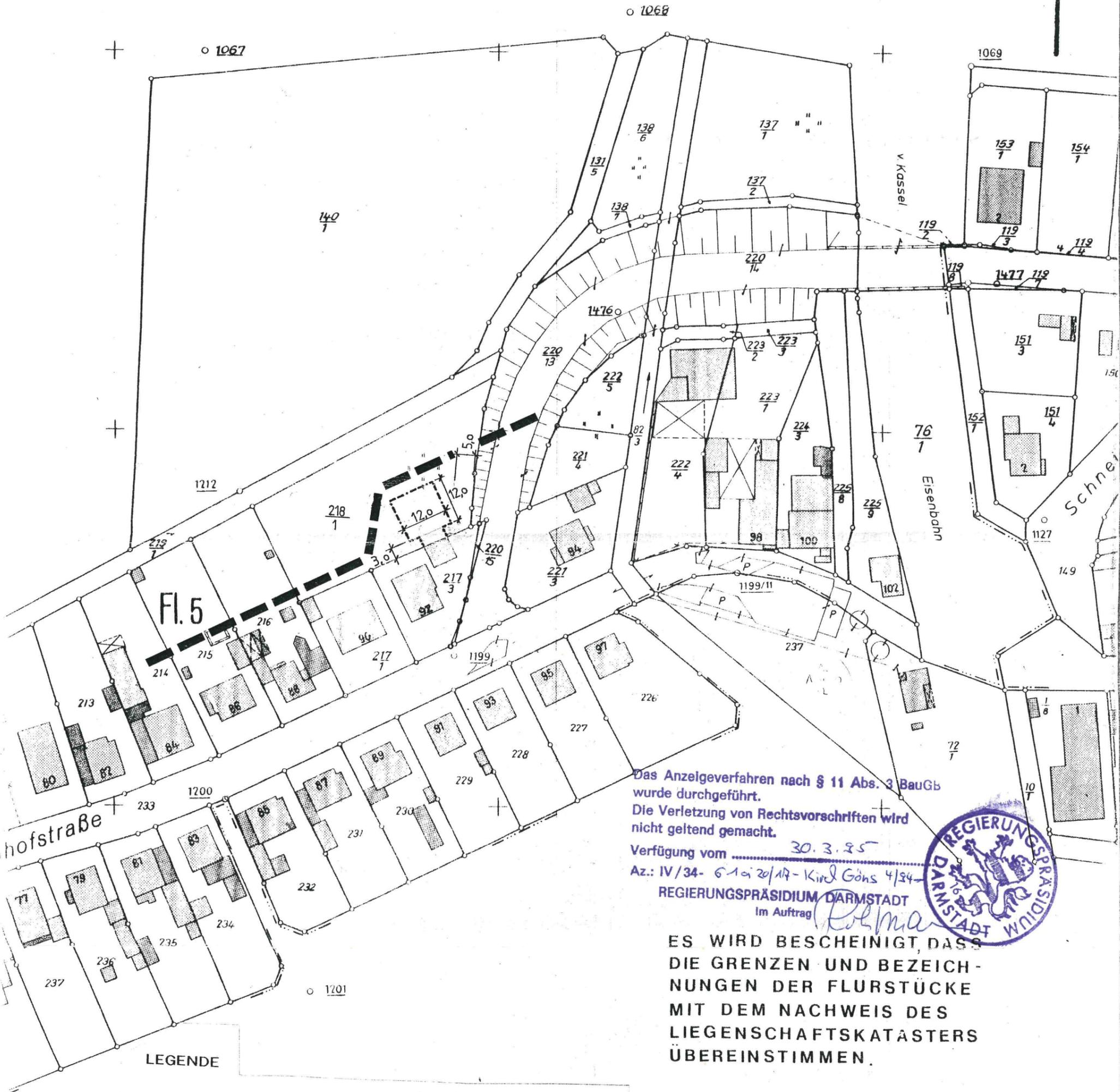


# ABRUNDUNGSSATZUNG FÜR DEN GRUNDSTÜCKSBEREICH FLUR 5 PARZELLE 218/1 GEMARKUNG KIRCH-GÖNS

## ANMERKUNG

Diese Karte ist Bestandteil der Abrundungssatzung die am 30.11.94 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach beschlossen wurde



Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGb wurde durchgeführt.  
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 30.3.95  
Az.: IV/34- 61a/20/17-Kirch Gons 4/94  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT  
Im Auftrag *Rehmer*



ES WIRD BESCHEINIGT, DASS  
DIE GRENZEN UND BEZEICH-  
NUNGEN DER FLURSTÜCKE  
MIT DEM NACHWEIS DES  
LIEGENSCHAFTSKATASTERS  
ÜBEREINSTIMMEN.

DER LANDRAT DES WETTERAUKREISES  
-KATASTERAMT-  
FRIEDBERG, DEN 20. 10. 1993

### LEGENDE

— Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortslage

--- Baugrenze

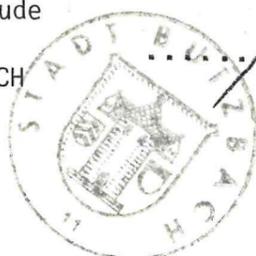
II max. Zahl der Vollgeschosse

Auf dem Grundstück Flur 5 Nr. 218/1 ist nur ein Wohngebäude zulässig

Butzbach, 29.12.1994

DER MAGISTRAT DER STADT BUTZBACH

*Schmidt*  
Schmidt  
(Erster Stadtrat)



*Weber VR.*

70-702 SEPTEMBER 94

## S A T Z U N G

der Stadt Butzbach über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich der Gemarkung Kirch-Göns, Flur 5, Parz. Nr. 218/1 östlicher Teil -Abrundungssatzung gemäß § 4 (2a) Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch -

---

Aufgrund der §§ 5, 6 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 20.05.1992 (GVBl. I S. 170) i. d. F. vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 419) und des § 4 (2a) Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch vom 28.04.1993 hat die Stadtverordnetenversammlung am 30.11.1994 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

Der östliche Teil des Grundstückes Gemarkung Kirch-Göns, Flur 5, Parz. Nr. 218/1 (derzeit Außenbereich) soll zur Abrundung des nördlichen Ortsrandes einer Wohnbebauung zugeführt werden.

### § 2

Der Teil, der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Stadtteiles Kirch-Göns, im Bereich Bahnhofstraße und Stautzertstraße besteht aus der rückwärtigen Baugrenze der Grundstücke entlang der Bahnhofstraße und wird, wie in der Karte im Maßstab 1 : 1000 dargestellt, festgelegt. Das Außenbereichsgrundstück Flur 5, Parz. Nr. 218/1 wird dabei in seinem östlichen Teil zur Abrundung des Gebietes nach Nr. 1, 2 und 3 des § 34 (4) BauGB einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt ausschließlich zu Gunsten eines Wohnvorhabens.

### § 3

Die Karte im Maßstab 1 : 1000 ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 4

1. Bezüglich der Erschließung wird auf die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Butzbach und hier im besonderen auf die Kanalerschließung verwiesen. Danach gilt als Rückstauenebene Oberfläche Straße. Dies kann dazu führen, daß die tiefer liegenden Räumlichkeiten des geplanten Projektes mittels einer Hebeanlage auf Kosten des Eigentümers entwässert werden müssen.
2. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind grünordnerisch zu gestalten. Zur Ortsrandeingrünung sind auf der Nordseite des Grundstückes fünf heimische Obstbaumhochstämme anzupflanzen und mit Hasel, Kornelkirsche, Hartriegel oder Salweide zu unterpflanzen.

3. Hof- und Stellplatzflächen und Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen (Fugenpflaster, Rasengittersteine).
4. Das Dachflächenwasser ist zu verwerten. Bei einer Zisterne ist ein nachgeschalteter Überlauf an das Kanalnetz zulässig.
5. Als Einfriedigung sind offene Holzlatten- und Maschendrahtzäune bis 1,50 m Höhe zulässig. Werden Mauersockel geplant, sind im maximalen Abstand von 5 m ebenerdige Öffnungen von mindestens 15 cm Breite vorzusehen.
6. Im Bauantragsverfahren ist der Ausgleich im naturschutzrechtlichen Sinne nachzuweisen.

#### § 5 Pkw-Stellplätze

Pkw-Stellplätze oder Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

#### § 6 Hinweis

Bei der Freiflächenplanung ist das von der Straßenböschung abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen.

#### § 7 Inkrafttreten

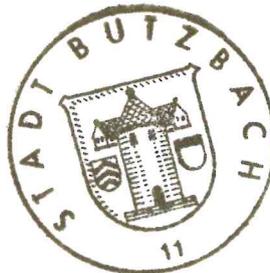
Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Butzbach, den 27.12.1994

DER MAGISTRAT DER STADT BUTZBACH



S c h m i d t  
- Erster Stadtrat -



**Bestätigung**

**Betr.: Bauleitplanung der Stadt Butzbach**

hier: **Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich der Gemarkung Kirch-Göns, Flur 5, Parz. Nr. 218/1 östlicher Teil - Abrundungssatzung gem. § 4 (2a) Maßnahmen-gesetz zum Baugesetzbuch -**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 30. 11. 1994 die nachfolgend abgedruckte Satzung beschlossen.

**Satzung**

der Stadt Butzbach über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich der Gemarkung Kirch-Göns, Flur 5, Parz. Nr. 218/1 östlicher Teil - Abrundungssatzung gemäß § 4 (2a) Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch -

Aufgrund der §§ 5, 6 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HG) vom 20. 5. 1992 (GVBl. I. S. 170) i. d. F. vom 1. 4. 1981 (GVBl. I. S. 419) und des § 4 (2a) Maßnahmen-gesetz zum Baugesetzbuch vom 28. 4. 1993 hat die Stadtverordnetenversammlung am 30. 11. 1994 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

Der östliche Teil des Grundstückes Gemarkung Kirch-Göns, Flur 5, Parz. Nr. 218/1 (derzeit Außenbereich) soll zur Abrundung des nördlichen Ortsrandes einer Wohnbebauung zugeführt werden.

**§ 2**

Der Teil, der im Zusammenhang bebauten Ortslage des Stadtteiles Kirch-Göns, im Bereich Bahnhofstraße und Stautzertstraße besteht aus der rückwärtigen Baugrenze der Grundstücke entlang der Bahnhofstraße und wird, wie in der Karte im Maßstab 1:1000 dargestellt, festgelegt. Das Außenbereichsgrundstück Flur 5, Parz. Nr. 218/1 wird dabei in seinem östlichen Teil zur Abrundung des Gebietes nach Nr. 1, 2 und 3 des § 34 (4) BauGB einbezogen. Die Einbeziehung erfolgt ausschließlich zu Gunsten eines Wohnvorhabens.

**§ 3**

Die Karte im Maßstab 1:1000 ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 4**

1. Bezüglich der Erschließung wird auf die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Butzbach und hier im besonderen auf die Kanalerschließung verwiesen. Danach gilt als Rückstauenebene Oberfläche Straße. Dies kann dazu führen, daß die tiefer liegenden Räumlichkeiten des geplanten Projektes mittels einer Hebeanlage auf Kosten des Eigentümers entwässert werden müssen.
2. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind grünordnerisch zu gestalten. Zur Ortsrandeingrünung sind auf der Nordseite des Grundstückes fünf heimische Obstbaumhochstämme anzupflanzen und mit Hasel, Komelkirsche, Hartriegel oder Salweide zu unterpflanzen.
3. Hof- und Stellplatzflächen und Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen (Fugenpflaster, Rasengittersteine).
4. Das Dachflächenwasser ist zu verwerten. Bei einer Zisterne ist ein nachgeschalteter Überlauf an das Kanalnetz zulässig.
5. Als Einfriedigung sind offene Holzlatten- und Maschendrahtzäune bis 1,50 m Höhe zulässig. Werden Mauersockel geplant, sind im maximalen Abstand von 5 m ebenerdige Öffnungen von mindestens 15 cm Breite vorzusehen.
6. Im Bauantragsverfahren ist der Ausgleich im naturschutzrechtlichen Sinne nachzuweisen.

**§ 5 Pkw-Stellplätze**

Pkw-Stellplätze oder Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

**§ 6 Hinweis**

Bei der Freiflächenplanung ist das von der Straßenböschung abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen.

**§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

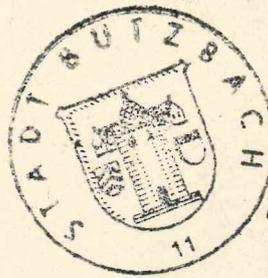
Butzbach, den 27. 12. 1995

Der Magistrat der Stadt Butzbach  
Schmidt - Erster Stadtrat -

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Bereich der Gemarkung Kirch Göns, Flur 5, Parz.Nr. 218/1 östlicher Teil - Abrundungssatzung gem. § 4 (2a) Maßnahmengesetz zum BauGB - erfolgte gem. § 6 der Hauptsatzung der Stadt Butzbach vom 04.05.93 in der Butzbacher Zeitung am 11.04.1995.

Butzbach, 25.04.95 DER MAGISTRAT DER STADT BUTZBACH

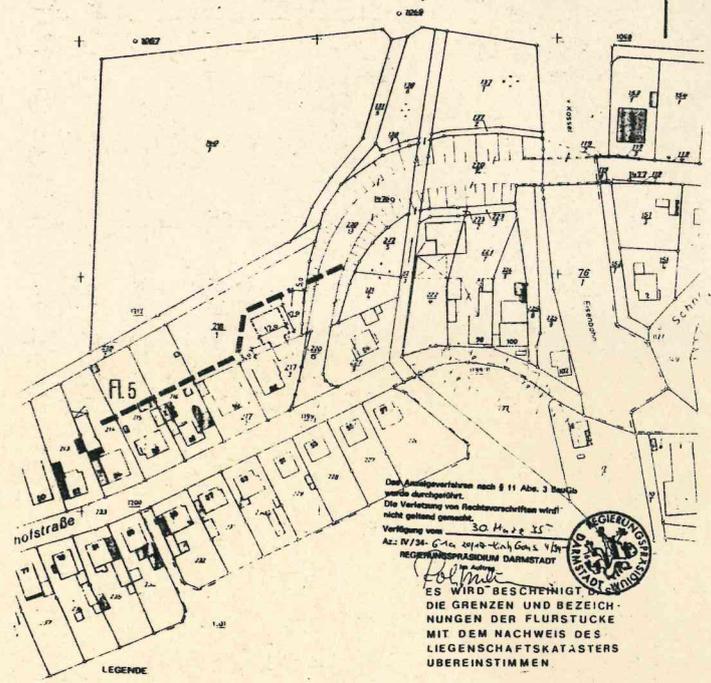
Amt für Bauwesen -  
Im Auftrag



*Herling*  
Herling  
- Amtsleiter -

**ABRUNDUNGSSATZUNG FÜR DEN GRUNDSTÜCKSBEREICH FLUR 5 PARZELLE 218/1 GEMARKUNG KIRCH-GÖNS**

ANMERKUNG  
Diese Karte ist Bestandteil der Abrundungssatzung die am 30.11.94 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach beschlossen wurde



Das Antragsverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wird durchgesetzt.  
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.  
Verfügung vom 30. März 1995  
Az.: IV/34 - G. Nr. 20148 - Kirch-Göns 1/95  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT  
ES WIRD BESCHNIGT DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN

DER LANDRAT DES WETTERAU-KREISES  
KATASTERAMT  
FRIEDBERG, DEN 20. 10. 1995

It max. Zahl der Vollgeschosse  
Auf dem Grundstück Flur 5 Nr. 218/1 ist nur ein Wohngebäude zulässig  
Butzbach, 29. 12. 1994  
DER MAGISTRAT DER STADT BUTZBACH  
Schmidt  
Weier 12  
30-22 SEPTEMBER 94

Mit Verfügung vom 30. 3. 1995 (Aktenzeichen: IV 34-61a 20/17 Kirch-Göns 4/94) hat das Regierungspräsidium Darmstadt mitgeteilt, daß gegen die oben angezeigte Satzung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würden. Hiermit wird die zuvor benannte Satzung gemäß § 22 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit der zur Zeit rechtgültigen Hauptsatzung der Stadt Butzbach bekanntgemacht.  
Butzbach, den 11. 4. 1995  
Der Magistrat der Stadt Butzbach  
gez. Fricke, Bürgermeister